

für das Gemeindehaus

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Selbitz

Auf Grund der aktuell geltenden öffentlich-rechtlichen Regelungen bezüglich Covid-19 wird folgendes festgelegt:

Die Nutzung des Gemeindehauses kann während der COVID19-Beschränkungen nur nach Anmeldung im Pfarramt erfolgen, dies gilt auch für Besprechungen

Es ist folgende Belegung möglich:

- **JesusFire-Raum** 1 Gruppe (max. 15 Personen)
Nutzung der Toilette im Erdgeschoss
- **Saal** 1 Gruppe (max. 30 Personen)
Nutzung der Toilette im Erdgeschoss
- **Kleiner Saal** 1 Kleingruppe (max. 8 Personen)
Nutzung der Toilette im Erdgeschoss
- **Jugendtrakt** 1 Gruppe (max. 15 Personen) oder

Kastanienraum 1 Kleingruppe (max. 9 Personen)
Jungscharraum 1 Kleingruppe (max. 6 Personen)
Nutzung der Toiletten im Jugendtrakt
- **KV-Raum** (nur für Besprechungen) 1 Kleingruppe (max. 8 Personen)
- **Technikraum** (Zugang haben nur Mitarbeiter des Technikteams)
- **Für die Außenanlage** "Alter Friedhof" gelten die allgemein gültigen öffentlich-rechtlichen Regelungen.
- **Alle anderen Räume stehen momentan nicht zur Verfügung!**

Vollständig geimpfte und genesene Personen sind bei der für den jeweiligen Raum erlaubten Gesamtbesucherzahl mitzuzählen.

!!! Bei den angegebenen Zahlen handelt es sich um die maximale Belegung. Gegebenfalls müssen Tische zusammengestellt oder aus dem Raum entfernt werden, um die gesamte Raumkapazität nutzen zu können.

Es besteht **Zutrittsverbot** für Personen mit akuten, nicht geklärten Atemwegserkrankungen oder erhöhter Körpertemperatur.

Zum Betreten des Gemeindehauses ist eine **FFP2 Maske** erforderlich. Sie kann am Sitzplatz abgenommen werden, sofern der **Mindestabstand von 1,50 m** eingehalten wird. **Beim Singen** ist ein **Abstand von mindestens 2,00 m** einzuhalten oder eine **FFP2 Maske** zu tragen.

Die aktuell geltenden öffentlich-rechtlichen Regelungen bezüglich der **Abstände** sind beim Betreten und Verlassen der Räume sowie des Gebäudes einzuhalten. **Dies gilt auch für die Außenanlage.**

Die **Hände** sind beim Betreten des Gebäudes zu **desinfizieren**.

Die **Sitzplätze** sind vorab bestimmt und gekennzeichnet. Je nach Gruppe sind die aktuell geltenden öffentlich-rechtlichen Regelungen bezüglich der **Abstände** einzuhalten.

Lebensmittel werden grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt, ebenso darf nichts in der Küche zubereitet werden. Für Getränke sind kleine, vorab ausgeteilte Flaschen zu verwenden.

Toiletten können immer nur von einer Person gleichzeitig besucht werden.

Jedes **Gruppentreffen** muss wie folgt **dokumentiert** werden: Gruppe, Datum, Name der Teilnehmer mit Anschrift und Tel.-Nr. oder per Luca App (QR Code dazu siehe Aushang GH)

Nach jedem Treffen ist diese **Liste** in den Briefkasten des Pfarramts zu werfen. Dort werden diese vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Eine **Vermischung der Gruppen** ist aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Infektionsketten **nicht gestattet**.

Nach jeder Nutzung des Gemeindehauses sind alle benutzten Gegenstände, Tische sowie Türklinken mit Seifenwasser zu **reinigen**, gegebenenfalls zu desinfizieren (hierzu Handschuhe verwenden).

Dieses ist auf der Liste an der Saaltür zu **dokumentieren**.

Räume sind nach der Nutzung ausreichend **zu lüften**, bei Veranstaltungen über einer Stunde auch zwischendurch.

Für jede Gruppe der Kirchengemeinde und des CVJM Selbitz, deren Aktivität und vorgesehene Nutzung der Räume nach den aktuell geltenden öffentlich-rechtlichen Regelungen erlaubt sind, muss darüber hinaus ein **eigenes Hygieneschutzkonzept** vorliegen, aufbauend auf dem Hygieneschutzkonzept der Einrichtung bzw. des Gebäudes. Zu den kirchengemeindlichen Gruppen zählen auch Gruppen und Kreise, deren Arbeit die Kirchengemeinde dem CVJM Selbitz übertragen hat.

Für die Hygienekonzepte gilt folgendes:

- Sie müssen vom Kirchenvorstand beschlossen werden.
- Sie müssen in Papierform ausgedruckt vorliegen, damit sie bei der Planung von Treffen und der Nutzung der Räume zur Verfügung stehen und einfach angewandt werden können.
- Sie müssen den örtlichen Gesundheitsbehörden bei einer Kontrolle vorgelegt werden können.
- Der Kirchenvorstand ist dafür verantwortlich und muss dafür Sorge tragen, dass die Konzepte durch die gemeindlichen Gruppen eingehalten werden. Gruppen oder Einzelpersonen, die sich wiederholt nicht an die öffentlich-rechtlichen Regelungen und an die Vorgaben des Hygienekonzeptes halten, kann die Nutzung des Gemeindehauses durch den Kirchenvorstand untersagt werden.

Bei **Überlassung der Räume an Gruppen und Veranstalter, die nicht zur Kirchengemeinde und den CVJM Selbitz gehören**, und kirchengemeindliche Räume nutzen wollen, ist der Abschluss des „Vertrages über die Nutzung des Gemeindehauses“ inklusive der „Anlage zum Vertrag über die Nutzung des Gemeindehauses während der Pandemiesituation Covid19“ nötig. Das örtliche Schutz- und Hygienekonzept für das Gemeindehaus ist Bestandteil dessen und wird mit ausgehändigt **Sollten auf Grund steigender Infektionszahlen die Regelungen des Freistaates verschärft werden, sind diese umgehend einzuhalten, auch wenn das vorliegende Konzept noch nicht angepasst wurde.**

Ort, Datum, Name, Vorname des Vorsitzenden des Kirchenvorstands.